

Vertrauensperson werden

26.01.2017



Leitfaden

Leitfaden zur Einrichtung von Vertrauenspersonen in der Jugendarbeit in Bayern

Viele Jugendverbände und auch einige Jugendringe in Bayern haben bereits sogenannte „Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt“ benannt, in weiteren gibt es Mitarbeiter/-innen, die diese Funktion (noch) nicht innehaben, sich aber dafür interessieren. Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung zur Einrichtung von Vertrauenspersonen geben. In erster Linie richtet er sich an verantwortliche Führungskräfte in Jugendverbänden und Jugendringen sowie an Vertrauenspersonen und Interessierte.

Warum Prävention durch Vertrauenspersonen?

Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt sollen bei Fragen und Problemen zum Thema für Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie für Mitarbeiter/-innen als interne „Ansprechstellen“ zur Verfügung stehen. Damit haben sie eine wichtige Funktion im Sinne des Beschwerdemanagements in Organisationen der Jugendarbeit. Wird ein Fall von sexueller Gewalt vermutet, sollen die Vertrauenspersonen zu einem angemessenen Umgang mit der Situation beitragen und die Leitung im Krisenmanagement unterstützen. Dadurch soll die Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen erhöht werden.

Außerdem kann der Einsatz von Vertrauenspersonen nach Innen und Außen ein klares Signal gegen sexuelle Gewalt setzen. Dies hilft, Täter/-innen abzuschrecken bzw. deren Taten schneller aufzudecken. Verlässliche Strukturen tragen dazu bei, den Schutz von Mädchen und Jungen in der Jugendarbeit abzusichern.

Wo und wie können Vertrauenspersonen aktiv werden?

Je nach den Gegebenheiten innerhalb der Organisation/des Jugendverbandes gibt es verschiedene Konzepte und Ausprägungen, wie Vertrauenspersonen eingesetzt werden. Welches Modell für die jeweilige Organisation passend ist, hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von Größe und Aufbau des Verbandes, dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen etc. Grundsätzlich können Vertrauenspersonen sowohl Frauen als auch Männer sein, sie können regional oder überregional eingesetzt werden, es kann eine oder mehrere Vertrauenspersonen in einer Organisation geben und diese Funktion kann grundsätzlich sowohl von haupt- als auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen übernommen werden. Es ist jedoch zu empfehlen, dass die Arbeit der Vertrauenspersonen – insbesondere wenn es mehrere Vertrauenspersonen in der Organisation gibt – von einer hauptamtlichen Kraft koordiniert wird.

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen Schritt für Schritt

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

Basisaufgaben:

Kontaktperson sein für

- Mitglieder, Teilnehmer/-innen, Mitarbeiter/-innen, Jugendleiter/-innen und Verantwortliche in Jugendverbänden und deren Einrichtungen, die eine Vermutung oder einen konkreten Verdacht oder einfach Fragen zum Thema haben
- Kinder und Jugendliche, die selbst Opfer, Mitwisser oder Zeugen von Übergriffen wurden bzw. deren Eltern
- Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die eine Ansprechstelle zu dem Thema im Verband suchen

Erstes internes Krisenmanagement durch:

- Unmittelbare interne Information an die Verantwortlichen (z. B. Vorstand)
- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für Betroffene
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Vernetzung:

- Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen

Kann-Aufgaben:

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, auch weitere Aufgaben der Prävention sexueller Gewalt an (hauptamtliche) Vertrauenspersonen zu übertragen, z.B.:

- Anregen von geeigneten Präventionsmaßnahmen (z.B. Entwicklung eines Verhaltenskodex, Erarbeiten von Schutzvereinbarungen für spezielle Angebote, Organisation von Veranstaltungen zum Thema)
- Verbandsinterne Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
- Kontaktpflege zu weiteren externen Stellen wie z.B. Jugendamt, Polizei
- Teilnahme an örtlichen Netzwerken, Mitarbeit an Arbeitskreisen u. ä.

WICHTIG: Es ist **nicht** Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene auf Dauer zu betreuen oder gar therapeutisch aktiv zu sein. Auch die Beratung von Beschuldigten oder das Durchführen von Ermittlungen gehört keinesfalls zu ihrem Aufgabengebiet.

Welche Voraussetzungen sollte die Vertrauensperson erfüllen?

Die Funktion der Vertrauensperson gegen sexuelle Gewalt stellt besondere Anforderungen an die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der damit betrauten Personen. Professionelles Fachwissen ist keine Voraussetzung um Vertrauensperson zu werden. Wichtig aber ist die Bereitschaft, sich (auch persönlich) mit dem Thema auseinander zu setzen, sich das

notwendige Wissen anzueignen und sinnvolle Möglichkeiten der fachlichen und persönlichen Unterstützung aufzubauen.

Persönliche Anforderungen

- Mindestens Volljährigkeit, besser über 21 Jahre
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Unterschrift Verhaltenskodex/Schutzvereinbarungen der Organisation
- Gute Kenntnis der Strukturen und Abläufe im Jugendverband
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit
- Interesse am Thema
- Bereitschaft, die Aufgabe für mindestens zwei Jahre zu übernehmen

Fachliche Anforderungen

- Pädagogische Grundqualifikation (mindestens JuLeiCa-Standard)
- Themenspezifische Fortbildung (im Umfang von mindestens 15 - 20 Stunden), Fachwissen sollte regelmäßig aktualisiert werden
- Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen und mit Fachkräften

Was muss organisationsintern geregelt werden?

Um eine erfolgreiche Arbeit der Vertrauenspersonen zu ermöglichen, müssen auf verbandlicher Ebene einige Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Dazu gehören:

- Erstellung eines Präventionskonzepts
- Verfahrensregeln, wie bei Vorfällen vorzugehen ist
- Entsprechende Beschlusslage
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Vertrauensperson
- Schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit der Vertrauenspersonen. Diese sollte mindestens folgende Punkte regeln:
 - Rahmen (z.B. Zeitraum, „Einsatzgebiet“)
 - Strukturelle Einbindung (z.B. Zusammenarbeit mit Leitung, interne Informationspflicht, wer setzt die Vertrauensperson ein und wer überprüft die Eignung)
 - Aufgaben
 - Kompetenzen (z.B. Einberufung eines Krisenteams, Einbeziehung von externen Fachkräften)
 - Ressourcen (z.B. Arbeitszeit, Supervision, Material)

Wie unterstützt der BJR die Vertrauenspersonen?

Der Bayerische Jugendring unterstützt die Ausbildung und Vernetzung von Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt z.B. durch das regelmäßige Angebot von Basisschulungen, kostenlose Infoveranstaltungen zu verschiedenen Aspekten der Prävention sexueller Gewalt, Vernetzungsangebote etc. Darüber hinaus stehen ihnen Beratung und Unterstützung durch die Landesvertrauensperson (=Mitarbeiterin Fachberatungsstelle Präteect) sowie die Materialien und Publikationen des BJR zu diesem Thema zur Verfügung.